

Anlage 2 zur Drs. VO/1389/05

<p align="center">Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 in der Fassung der 6. Änderungssatzung</p>	<p align="center">Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17.12.1999 in der Fassung der 7. Änderungssatzung</p>
<p align="center">§ 5 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Insgesamt von der Entsorgung durch die Stadt sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen:</p> <p>f) Flugasche (ASN 19 01 03) aus dem MHKW Wuppertal, sofern sie nicht auf der Verbunddeponie Korzert II gelagert wird,</p>	<p align="center">§ 5 Ausgeschlossene Abfälle</p> <p>(1) Insgesamt von der Entsorgung durch die Stadt sind gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG ausgeschlossen:</p> <p>f) Flugasche (ASN 19 01 12) aus dem MHKW Wuppertal, sofern sie nicht auf der Verbunddeponie Korzert II gelagert wird,</p>
<p align="center">§ 16 Bioabfälle</p> <p>(7) Abs. 2 - 6 gelten nicht für die Verwendung pflanzlicher Abfälle zu Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Osterfeuern am Gründonnerstag, Ostersonntag bzw. Ostersonntag, - den Feuern zur Walpurgisnacht am 30. April, - den Johannisfeuern am 24. Juni und - den Martinsfeuern im Zeitraum vom 02. bis 21. November, <p>soweit folgende Maßgaben eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die Verbrennungsfläche ist auf zwei mal zwei Meter zu begrenzen. b) Das Brennmaterial ist einen Tag vor dem Entzünden umzuschichten. c) Genügend Löschmittel sind vorzuhalten. d) Ein ausreichender Abstand zu Gebäuden, Wald oder öffentlichen Verkehrsflächen ist einzuhalten. 	<p align="center">§ 16 Bioabfälle</p> <p>(7) Mit Krankheitserregern (Monilia, Feuerbrand, Rotpustel etc.) behaftete Pflanzen oder Pflanzenteile sind ausschließlich über den Restabfall zu entsorgen.</p>

<p>Überlieferte Brauchtumsfeuer, die diese Maßgaben nicht erfüllen, können im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung erlaubt werden, die auf Antrag die zuständige Ordnungsbehörde erteilt.</p> <p>(8) Mit Krankheitserregern (Monilia, Feuerbrand, Rotpustel etc.) behaftete Pflanzen oder Pflanzenteile sind ausschließlich über den Restabfall zu entsorgen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Sperrmüll</p> <p>(6) Sperrmüll ist am Abholtag bis 7 Uhr zu ebener Erde auf dem Grundstück leicht erreichbar zur Abfuhr bereitzustellen. Ist dies nicht möglich, kann Sperrmüll in Fahrbahnnähe und in nicht verkehrsbehindernder Weise erst am Abend des der Abfuhr vorhergehenden Tages bereitgestellt werden. Gegenstände, die kein Sperrmüll sind, werden nicht abgefahren; sie sind am gleichen Tag aus der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Sperrmüll</p> <p>(6) Sperrmüll ist am von der AWG festgelegten Abholtag bis 7 Uhr, frühestens jedoch am Abend des der Abfuhr vorhergehenden Tages vor dem Grundstück in Fahrbahnnähe so bereit zu stellen, dass weder Fußgänger noch Fahrzeugverkehr behindert werden. Gegenstände, die kein Sperrmüll sind, werden nicht abgefahren; sie sind am gleichen Tag aus der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Standplatz und Transportweg für Behälter mit mehr als 240 l Fassungsvermögen</p> <p>(5) Im Übrigen sind für Standort und Transportweg für Abfallbehälter und die dazu gehörenden Einrichtungen die Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) 2160, 2161, 2162 und 2186, die DIN-Normen des Normenausschusses "Kommunale Technik" (DIN 30700) und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Standplatz und Transportweg für Behälter mit mehr als 240 l Fassungsvermögen</p> <p>(5) Im Übrigen sind für Standort und Transportweg für Abfallbehälter und die dazu gehörenden Einrichtungen die Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI), die DIN-Normen des Normenausschusses "Kommunale Technik" und die Unfallverhütungsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.</p>

§ 30 Abfallentsorgungsanlagen	§ 30 Abfallentsorgungsanlagen
<p>(1) Die Stadt stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung, für die Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Müllheizkraftwerk der AWG mbH, Korzert 15, 42349 Wuppertal, <p>für Restabfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sowie für nicht aus-geschlossene (§ 4 a Abs. 4) brennbare industrielle und gewerbliche Abfälle,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Deponie Plöger Steinbruch, Haberstraße 13, 42551 Velbert, <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Deponie Industriestraße, Industriestraße 15, 42551 Velbert, <p>für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) nicht brennbare Abfälle.</p>	<p>(1) Die Stadt stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung, für die Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 7 besteht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Müllheizkraftwerk der AWG mbH, Korzert 15, 42349 Wuppertal, <p>für Restabfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen sowie für nicht aus-geschlossene (§ 4 a Abs. 4) brennbare industrielle und gewerbliche Abfälle,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Zentraldeponie Hubbelrath, Erkrather Landstraße 61, 40474 Düsseldorf, 3. Deponie Industriestraße, Industriestraße 15, 42551 Velbert, <p>und</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Deponie Solinger Straße, Solinger Straße, 42857 Remscheid, <p>für nicht ausgeschlossene (§ 4 a Abs. 4) nicht brennbare Abfälle.</p>
<p>(2) Des Weiteren stehen folgende Behandlungsanlagen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Komposthof der Gesellschaft für Kompostierung und Recycling Velbert mbH (GKR Velbert) Haberstraße 13, 42551 Velbert, <p>für pflanzliche Abfälle,</p>	<p>(2) Des Weiteren stehen folgende Behandlungsanlagen zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Komposthof der Gesellschaft für Kompostierung und Recycling Velbert mbH (GKR Velbert), Haberstraße 13, 42551 Velbert, <p>für pflanzliche Abfälle,</p>

<p>2. Aufbereitungs- und Sortieranlage der Entsorgungsgesellschaft Bergische Region (EBR) Uhlenbruch 6, 42279 Wuppertal,</p> <p>für Bauschutt, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.</p>	<p>2. Aufbereitungs- und Sortieranlage des Umweltservice Bochum (USB), „EKOCityCenter“, Obere Stahlindustrie 8, 44793 Bochum,</p> <p>für Sperrmüll aus Haushaltungen und für Abfälle zur Verwertung aus dem gewerblichen Bereich.</p> <p>3. Aufbereitungs- und Sortieranlage der Entsorgungsgesellschaft Bergische Region (EBR), Uhlenbruch 6, 42279 Wuppertal,</p> <p>für Bauschutt, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle,</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>12. § 16 (7) ohne Ausnahmegenehmigung pflanzliche Abfälle zu Brauchtumsfeuern verwendet, die die genannten Maßgaben nicht einhalten;</p> <p>13. § 17 Abs. 1, 5, 6 und 9 andere Abfälle als Sperrmüll, Sperrmüll an einem falschen Tag oder in verkehrsbehindernder Weise zur Abfuhr bereitstellt oder Sperrmüll in einen anderen als dem eigenen Grundstück zugeordneten Abfuhrbezirk verbringt;</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <p>12. § 17 Abs. 1, 5, 6 und 9 andere Abfälle als Sperrmüll, Sperrmüll früher als zum genannten Zeitpunkt, an einem falschen Tag oder in verkehrsbehindernder Weise zur Abfuhr bereitstellt oder Sperrmüll in einen anderen als dem eigenen Grundstück zugeordneten Abfuhrbezirk verbringt;</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>